

# Der grenztierärztliche Dienst der Schweiz im 20. Jahrhundert

J. Schluep

Schweizerische Vereinigung für Geschichte der Veterinärmedizin

## Zusammenfassung

Das erste Tierseuchengesetz der Schweiz datiert aus dem Jahr 1872. Es wurde 1886 revidiert und brachte die Grundlage für die Schaffung eines grenztierärztlichen Dienstes. Dieser war anfänglich dem Landwirtschaftsdepartement unterstellt; 1914 wurde das neu geschaffene Eidgenössische Veterinäramt mit dessen Führung betraut. Die Kontrollen an der Grenze beschränkten sich anfänglich auf lebende Klautiere und Pferde; später wurden Fleisch und Fleischerzeugnisse, schliesslich auch Wild und Fischereierzeugnisse einbezogen. Der Dienst wurde zuerst von praktizierenden Tierärzten im Nebenamt versehen; mit zunehmendem Grenzverkehr kamen hauptamtliche Grenztierärzte dazu, die vorab an den wichtigen Grenzübergangsstellen (Basel, St. Margrethen, Buchs, Chiasso, Genf, in neuerer Zeit die internationalen Flughäfen) eingesetzt wurden. Der grenztierärztliche Dienst, einschliesslich der fachtechnischen Ausbildung der Kontrollorgane, wurde mit gewichtsabhängigen Gebühren finanziert, die bis 1966 eine Abgabe zugunsten der Tierseuchenbekämpfung enthielten.

**Schlüsselwörter:** Grenztierärztlicher Dienst, Eidgenössisches Veterinäramt, Zollämter, Seuchenpolizei an Grenze, Lebensmittelkontrolle an Grenze

## The Swiss border veterinary service in the 20th century

The first animal disease act of Switzerland was released in 1872. Its revision in 1886 brought the basis for establishing a border veterinary inspection service. This service was first reporting to the federal Ministry of Agriculture; after 1914, the newly created Federal Veterinary Office became responsible for it. The border checks were first limited to live biungulate animals and horses; later on they were extended to meat and meat products and finally to venison and fishery products. At the beginning, part-time veterinarians with own practice were engaged. As the traffic increased, full time border veterinary inspectors joined the team; these were mainly active at the most important border posts (like Basel, St. Margrethen, Buchs, Chiasso, Geneva, more recently the international airports). The border veterinary inspection service, including the relevant instruction of the personnel, was (and is) financed with weight depending fees which included until 1966 a fee intended for financing the efforts to control livestock epidemics.

**Keywords:** border veterinary service, Federal Veterinary Office, custom barriers, animal inspection on the border, food inspection on the border

<https://doi.org/10.17236/sat00142>

Eingereicht: 14.09.2017  
Angenommen: 08.11.2017

## Organisation des grenztierärztlichen Dienstes

Der grenztierärztliche Dienst wurde 1886 aufgrund des Viehseuchengesetzes etabliert (Eichenberger, 1978; Hässler, 2010). Man richtete sich nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten, das heisst dort, wo ein Grenzverkehr mit Tieren bestand, erhielten die Zollämter die entsprechende Kompetenz. Zu Beginn waren es etwa 170 Grenzstellen, die von rund 70 Grenztierärzten betreut wurden. Die Rechte und Pflichten der Grenztierärzte wurden 1913 umfassend in einem Bundesratsbeschluss geregelt. Das Landwirtschaftsdepartement, dem der grenztierärztliche Dienst seit seiner Einführung unterstand,

erhielt die Kompetenz zur Festlegung der für Vieh und Fleisch geöffneten Zollämter und deren Abfertigungszeiten; diese Kompetenz ging 1915 an das neu gegründete Eidgenössische Veterinäramt (Bezeichnung ab 1986: Bundesamt für Veterinärwesen, ab 2014 Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen) über. Später entstand in Zusammenarbeit mit dem Zoll das Verzeichnis des grenztierärztlichen Dienstes und der Abfertigungsbefugnisse der Zollämter (Zolldokument D 154 beziehungsweise ad D 107). Eine Konzentration der Abfertigungsmöglichkeiten auf möglichst wenige Zollstellen scheiterte immer wieder an der Rücksichtnahme auf föderalistische Anliegen. Allerdings trug die Entwicklung der Verkehrsverbindungen – weg von

Der grenztierärztliche  
Dienst der Schweiz  
im 20. Jahrhundert

J. Schluep

der Bahn auf die Strasse, weg von kleinen auf grosse Verkehrsadern – dazu bei, dass sich das Problem zum Teil von selber löste und dass unbedeutend gewordene Zollstellen aus dem Verzeichnis gestrichen werden konnten.

Die Wahl der Grenztierärzte war von Beginn weg Bundesratsache, wobei die Vorschläge vom Landwirtschaftsdepartement beziehungsweise vom Eidgenössischen Veterinäramt gemacht wurden. Der Posten eines Grenztierarztes war begehrt; auf eine Stelle meldeten sich oft zehn Kandidaten. Bei der Vergabe redeten die Kantone und zum Teil die Gemeinden mit; so protestierten die Gemeinden am Hinterrhein energisch, als der Bund dem Grenztierarzt gestattete, seinen Wohnsitz in Andeer statt am Dienstort Splügen zu nehmen. Die ständigen Grenztierärzte waren gewählte Beamte, die nicht ständigen wurden auf unbestimmte Zeit ernannt. In neuerer Zeit wurden die Grenztierärzte vom Veterinäramt eingestellt, hauptamtliche nach Bundespersonalrecht, nebenamtliche mit einem Vertrag. Die Anzahl war relativ konstant, immer etwa um die 70 in der ganzen Schweiz. Frauen gab es anfänglich keine; erst um 1970 erschien die erste auf einer Liste. 1988 waren es bereits fünf, 1998 zehn. Zum Vergleich: in Zürich und Genf sind heute 8 Grenztierärztinnen und 3 Grenztierärzte mit insgesamt 730 Stellenprozenten beschäftigt.

## Infrastruktur

Schon 1913 schrieb der entsprechende Bundesbeschluss vor, dass die Zoll-, Post-, Dampfschiffahrts- und Bahnverwaltungen Büros und geeignete Untersuchungsräume zur Verfügung stellen müssen (Abb. 1). Eine solche Bestimmung, den aktuellen Verhältnissen angepasst, findet sich auch in der heute gültigen Verordnung. Sie umfasst allerdings statt einiger Zeilen einen ganzen Anhang, der auf den EU-Bestimmungen für Grenzkontrollstellen beruht. Da früher nicht klar war, wer für die Aufwendungen zum Bau solcher Einrichtungen aufzukommen hatte, waren diese insbesondere an kleinen Zollstellen mangelhaft oder gar nicht vorhanden. Relativ gute Einrichtungen wurden von den Bahnverwaltungen zur Verfügung gestellt – der Strassentransport von Tieren war damals kein Thema. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden die Bahnverladerampen weniger für die Einfuhr von (Gross-)Tieren, sondern eher für die Durchfuhr benützt, hauptsächlich von Norden nach Süden (Basel-Luino), ferner von Osten nach Westen (Buchs-Genf und Vallorbe). Für Fleisch und Fleischzeugnisse gab es kaum befriedigende Strukturen, mit Ausnahme der im Inland gelegenen Abfertigungsstellen (insbesondere Kühlfreilagern), da dort deren Infrastruktur mitbenützt werden konnte. Im Jahr 1962 wurde im Bahnhofkühlhaus Basel eine Gefrierfleischauftauanlage



Abbildung 1: Der grenztierärztliche Dienst präsentiert sich (1920).

installiert, später auch im Frigo St. Johann. Leider war es nur vereinzelt möglich, Veterinärkontrollstellen zu beiden Seiten der Grenze zusammenzulegen. Beispiele dafür sind die Tierrampe in Basel/Weil-Autobahn (von der Schweiz für die Exportabfertigung mitbenützt) und die 1993 eilends errichtete Grenzkontrollstelle in Kreuzlingen (von Deutschland für die Einfuhr aus der Schweiz mitbenützt).

Zur Infrastruktur gehörten neben dem Büromobiliar und dem Amtsstempel (Abb. 2) bis in die Fünfziger Jah-



Abbildung 2: Grenztierarzt-Stempel um 1930.

re eine Feldschmiede mit Brenneisen, die zum Markieren importierter Pferde verwendet wurde, sowie Laborutensilien und eine Reagenzianausrüstung. Damit sollten vor allem unerlaubte Farb- und andere Zusatzstoffe in Lebensmitteln nachgewiesen werden. Allerdings hielt schon die Einfuhrverordnung von 1947 fest, dass bei unschlüssigem Resultat einer Untersuchung Proben zu erheben und dem Veterinäramt, dem zuständigen Kantonslabor oder einem anderen Institut einzusenden seien. Anlässlich der Inspektion der Grenzkontrollstellen unserer Nachbarländer durch die EU-Kommission musste die Schweiz einen erheblichen Rückstand hinsichtlich deren Ausrüstung zur Kenntnis nehmen. Die Inspektion führte zu einer drastischen Reduktion der Anzahl zugelassener, für den Export aus der Schweiz wichtiger Grenzkontrollstellen. Im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts wurden die stärker frequentierten Grenztierarzt-Büros mit Computern ausgerüstet und mit der Leitstelle im Bundesamt vernetzt, was für die Führung des Dienstes einen enormen Fortschritt darstellte.

## Ausbildung der Grenztierärzte

Am Anfang genügte es, wenn der praktizierende Tierarzt in seiner Eigenschaft als Grenztierarzt feststellte, dass eingeführte Tiere (in der Regel Schlachttiere zu Fuss) keine Symptome einer Seuche erkennen liessen. Schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden indes fleischhygienische Kenntnisse verlangt, noch bevor das Lebensmittelgesetz Einfuhrkontrollen vorsah. Damit drängte sich eine gezielte Ausbildung der Grenztierärzte auf, was insbesondere im Bundesratsbeschluss von 1914 zum Ausdruck kommt, wo das Veterinäramt angehalten wird, Instruktionkurse für Grenztierärzte auszurichten. Solche Kurse fanden, soweit dies aktenkundig ist, in unregelmässigen Abständen und mit wechselnden Schwerpunktthemen statt, früher meist in Basel als dem „Zentrum“ der Fleischeinfuhr, in neuerer Zeit an wechselnden Orten. Anlässlich der Kurse fanden auch die Versammlungen der Vereinigung der Grenztierärzte statt, einer Interessensvertretung, die von 1913–1987 bestand.

Die ursprüngliche vorgesetzte Stelle der Grenztierärzte, das Schweizerische Landwirtschaftsdepartement, gab am 22. April 1887 die Verfügung Nr. 1 betreffend den grenztierärztlichen Dienst heraus. Die Verfügung bezog sich auf die Ausstellung der Passierscheine und hielt fest, dass der Grenztierarzt die Passierscheine nicht selber ausfüllen, sondern nur unterzeichnen müsse. Solche Verfügungen erschienen in loser Folge, Nr. 148 z. B. im November 1913, mit der Sperrung der Grenzstrecke zwischen Laufenburg und Kaiserstuhl wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der badischen Nachbar-

schaft. Diese Art von Information in der Form einer sogenannten Verfügung, bestimmt für die Öffentlichkeit wie auch für die Grenztierärzte, wurde ab 1915 vom Eidgenössischen Veterinäramt weitergeführt. Das Veterinäramt gab, ganze 14 Jahre nach der Zuweisung der Zuständigkeit für die Grenzkontrollen, im Jahre 1929 eine Instruktion für die Grenztierärzte heraus. Diese löste die erste Instruktion vom 24. Dezember 1886 ab. Sie enthielt nebst einigen administrativen Hinweisen Weisungen, welche Punkte bei der Kontrolle der verschiedenen Tier- und Warenkategorien berücksichtigt werden müssten. Im Anhang fand sich eine Anleitung zum Nachweis von Konservierungsstoffen und der gebräuchlichsten Verfälschungen (z. B. Stärkemehl). Schon 1935 wurde sie von einer Neuausgabe abgelöst. Die darauf folgende Instruktion von 1951 war ähnlich konzipiert; sie enthielt weiterhin den Anhang zum Nachweis von Fremdstoffen. Eine Neuausgabe der Instruktion erfolgte im Jahr 1965, diesmal als Loseblattsystem. Die letzte Ausgabe der Instruktion datiert von 1990; sie enthält nebst administrativen und fachtechnischen Regelungen auch die Sammlung der geltenden Einfuhrbedingungen für die verschiedenen Tier- und Warenkategorien. In diesem Ordner sollten auch die zusätzlichen Weisungen an die Grenztierärzte (GTW) und die zahlreichen Informationen an Importeure und Grenztierärzte (II bzw. GTI) zu verschiedenen Themen abgelegt werden.

## Gesetzliche Grundlagen

Der grenztierärztliche Dienst vollzieht zusammen mit der Zollverwaltung als Organ des Bundes das Tierseuchen-, das Lebensmittel- und das Tierschutzrecht an der Grenze. Die nachstehende Auflistung der gesetzlichen Grundlagen zeigt, wie im Verlaufe der Zeit die Zahl zu kontrollierender Tierarten und Waren grösser geworden ist.

- *Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen*: Amtliche Zeugnisse für Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine aus dem Ausland werden von den Zollorganen geprüft. Im Zweifelsfall ist ein Tierarzt beizuziehen, der über die Zulassung zur Einfuhr entscheidet.
- *Bundesgesetz vom 1. Juli 1886 betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen*: Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine sind an der Grenze an festgelegten Einfuhrstationen durch „patentirten Thierarzt“ zu untersuchen; Gebühren für grenztierärztliche Untersuchung, der Überschuss geht in den Viehseuchenfonds; Bundeskompetenz für Vollzug an der Grenze.
- *Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 und 1. Juli 1886*: Er-

Der grenztierärztliche Dienst der Schweiz im 20. Jahrhundert

J. Schluemp



Der grenztierärztliche  
Dienst der Schweiz  
im 20. Jahrhundert

J. Schluep

mächtigung des Landwirtschaftsdepartementes zur Schliessung von Grenzstrecken; individuelle und kollektive Gesundheits- und Ursprungsscheine; Rückweisung oder Schlachtung kranker Tiere; Fleisch und Fleischwaren mit Gesundheitsschein und grenztierärztlicher Untersuchung.

- *Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen*: Artikel 26 regelt die Zuständigkeit der Grenztierärzte für die Aufsicht an der Grenze. Die Anforderungen an die Lebensmittel sind in der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909 und in der Verordnung über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909 geregelt. Beide Verordnungen wurden regelmässig dem Stand der Wissenschaft und Technik angepasst und periodisch total revidiert.
- *Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren*: Definition von Fleisch und Fleischwaren; Einbezug von Fleisch und Fleischwaren von Geflügel, Fischen, Wild, Krusten- und Weichtieren, Fröschen, Schildkröten; Wild: Hase, Kaninchen (!), Murmeltier, Gemse, Reh, Rentier, Wildschwein, Bär, Federwild; Pferde-, Hunde- und Katzenfleisch verboten; Probenentnahme im Verdachtsfall, Untersuchung im nächstgelegenen kantonalen Labor; ganze Tierkörper müssen mit anhaftenden Organen geliefert werden; Nierstücke, Zungen und Kalbsmilken gestattet; Fleischwaren müssen die vom Handel verlangten Eigenschaften einer Ware erster Qualität besitzen.
- *Verordnung vom 30. Dezember 1913 betreffend den grenztierärztlichen Dienst*: Organisation des grenztierärztlichen Dienstes; Untersuchungsrampen und -räume erforderlich; ständige Grenztierärzte sind Beamte der II. Klasse, jährliche Entschädigung Fr. 4000.– bis 6000.–, dazu Nachtzulagen, Auslandszulagen, 5 Rp. pro Passierschein; für nichtständige Grenztierärzte Entschädigung durch Bundesrat festgelegt; Gebührenansätze für importierte Tiere und Waren.
- *Bundesgesetz vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung*: Aus dem Pflichtenheft des Eidgenössischen Veterinärarmtes (Artikel 34 Absatz V Ziffer 2): „... Organisation und Beaufsichtigung des grenztierärztlichen Dienstes, Untersuchung von Tieren und Fleisch an der Grenze“.
- *Bundesratsbeschluss vom 17. November 1914 betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften*: Das neu geschaffene Eidgenössische Veterinäramt wird für den grenztierärztlichen Dienst zuständig, es erhält die Kompetenz zur vorübergehenden Schliessung einzelner Grenzstrecken.
- *Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen*: Einfuhr von Pferden, Rindern,

Schafen, Ziegen, Schweinen und von tierischen Stoffen gemäss vom Bundesrat festzulegenden Bedingungen.

- *Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Tierseuchengesetz*: Der Bund trägt die Kosten der Stellvertretung der ständigen Grenztierärzte, nichtständige Grenztierärzte entschädigen ihre Stellvertreter (!); die Grenztierärzte erhalten 10 Rp. pro Passierschein; Ermächtigung an Eidgenössische Veterinärämter zur Durchführung von Grenztierärzte-Kursen.
- *Bundesratsbeschluss vom 6. Juni 1924 betreffend die Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch aus dem Auslande*: Einfuhr von Zucht- und Nutzvieh bleibt verboten; Einfuhr von Schlachtvieh verboten, wenn Gefahr für Einschleppung von Seuchen; Schlachtung von importiertem Schlachtvieh nur in bestimmten Schlachthäusern.
- *Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1933 über die Ein- und Durchfuhr von lebendem Geflügel und von Fleisch und Fleischwaren von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten*: Einfuhr nur durch Inhaber einer kantonalen Bewilligung; hygienische Einrichtungen für den Geschäftsbetrieb erforderlich; nur ganze Tierkörper, Zeugnis nur für Geflügel sowie Bären und Wildschweine (Trichinen); nur Waren erster Qualität!
- *Verordnung vom 7. März 1947 betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren*: Einfuhr in ganzen Tierkörpern oder als Hälften oder Viertel, mit den anhaftenden Organen; Gefrierfleisch nur von Rindern, Schafen, Schweinen; nur Dauerwürste und Vollkonserven; nur Waren erster Qualität.
- *Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1952 über die Ein- und Durchfuhr lebender Tiere*: Pflicht zur grenztierärztlichen Untersuchung auf weitere Tierarten ausgedehnt, z. B. Papageien und Sittiche; Einfuhrbewilligung und Ursprungs- und Gesundheitszeugnis erforderlich; Tierquälereien sind auszuschliessen.
- *Verordnung vom 17. Juli 1964 über die sanitäts- und lebensmittelpolizeiliche Regelung der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren*: Einfuhr von Pferdefleisch gestattet; Rückverlagerung der Fleischschau in die Schlachtbetriebe, diese müssen dem Eidgenössischen Veterinäramt gemeldet werden; Verzicht auf Forderung nach Ware erster Qualität, nur noch gute Qualität verlangt.
- *Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen*: Neu werden alle Tierarten und Stoffe, die Träger des Ansteckungsstoffes einer übertragbaren Krankheit sein können, erfasst; Bundesrat bestimmt Bedingungen für Ein-, Durch- und Ausfuhr.
- *Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967*: Das Eidgenössische Veterinäramt erhält Kompetenzen zur Beschränkung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten und zur Schliessung von Grenzstrecken; neu gibt es haupt- und nebenamtliche Grenztierärzte, Stellvertreter sowie Grenztierarzt-Ge-

hilfen; Einfuhrbewilligungen für seuchenrelevante Tierarten; grenztierärztliche Untersuchung bei der Ausfuhr von Nutztieren; ausländisches Schlachtvieh darf nur in Seuchenschlachthöfen geschlachtet werden; Tollwutimpfung für Hunde und Katzen; später zusätzliche Verordnungen über Einfuhr von Samen und Tierfutter.

- *Europäisches Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren auf internationalen Transporten*: Klare Rechtsgrundlagen für die Tierschutzkontrolle an der Grenze.
- *Verordnung vom 20. September 1971 über die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren*: Ausfuhrsendungen können grenztierärztlich untersucht werden.
- *Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen*: Mit der Artenschutzverordnung vom 16. Juni 1975 wird das Eidgenössische Veterinäramt mit dem Vollzug beauftragt; die Pflicht zur grenztierärztlichen Untersuchung wird auf zusätzliche Tierarten und Tierprodukte erweitert.
- *Verordnung vom 13. Juni 1977 über die veterinärrechtliche Regelung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Waren*: Zum ersten Mal Zusammenfassung aller tierseuchen-, lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Vorschriften in einer Verordnung. Das Eidgenössische Veterinäramt legt Einfuhrbedingungen fest; Probenentnahme klar geregelt; Entscheid des Grenztierarztes wird als Verfügung eröffnet.
- *Tierschutzgesetz vom 9. März 1978*: Der Vollzug an der Zollgrenze ist Bundessache.
- *Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten*: Bleibt in Kraft bis zum 30. Juni 2007, letzte Übergangsbestimmungen (grenztierärztliche Untersuchung an Landesgrenze) laufen Ende 2008 aus.
- *Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände*: Der Bund vollzieht dieses Gesetz im Zusammenhang mit der Ein-, Durch- und Ausfuhr und sorgt für die entsprechende Lebensmittelkontrolle. Der grenztierärztliche Dienst wird nicht mehr ausdrücklich genannt.
- *Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995*: Verweis auf die Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.
- *Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen*; *Abkommen vom 23. Dezember 2008 zur Änderung des Anhangs 11*. Beschluss zur Aufhebung des grenztierärztlichen Dienstes im Verkehr mit der Europäischen Union.

## Einfuhrvorschriften

Ursprünglich waren das Landwirtschaftsdepartement und später das Eidgenössische Veterinäramt nicht nur für die seuchenrechtliche, sondern auch für die wirtschaftliche Einfuhrbewilligung zuständig. Aus Sicht des Veterinäramtes waren Einfuhren eher unerwünscht, da sie das Risiko einer Seucheneinschleppung beinhalteten. Man stand auch, insbesondere in den Zwischenkriegsjahren, unter dem Druck der Wirtschaft. Einige Einfuhrvorschriften (z. B. Schweinefleisch in Stücken nur aus mindestens 50 km von der Grenze entfernten Orten) waren klar dem Schutz der einheimischen Wirtschaft verpflichtet. Erst in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts ging die Kompetenz zur Erteilung der wirtschaftlichen Einfuhrbewilligung an die Abteilung für Landwirtschaft (später Bundesamt für Landwirtschaft) über.

Den Importfirmen und Privaten standen ab den 1970er Jahren ausformulierte, standardisierte Einfuhrbedingungen mit entsprechenden Zeugnistexten zur Verfügung, die die korrekte Vorbereitung eines Importes vereinfachten. Schwieriger wurde es bei notfallmässig zu treffenden Massnahmen, wie zum Beispiel einer Einfuhrsperre wegen eines Seuchenausbruchs; hier brachten erst die modernen Hilfsmittel, wie etwa das Internet, gewaltige Fortschritte. Während langer Zeit legte jedes Land die Zeugnistexte für Tiere und Tierprodukte nach seinen Schutzbedürfnissen fest. Die Zeugnistexte wurden immer detaillierter. Da jedes Land andere Bestätigungen verlangte, wurde es für die Exportländer zunehmend schwieriger, den verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden. Einige Länder konnten auch der Versuchung nicht widerstehen, unter dem Vorwand des Seuchenschutzes protektionistische Massnahmen zu ergreifen. Schon früh setzten sich die Wirtschaftskommission des Völkerbundes, das internationale Tierseuchenamt (O.I.E. Paris) und später der Codex alimentarius, das Nahrungsmittelstandard-Programm der Welternährungs- und der Weltgesundheitsorganisation, für eine Normierung ein. Heute sind in einem Zusatzabkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO (SPS-Abkommen) die Kriterien für Einfuhrvorschriften und namentlich Zeugnistexte staatsvertraglich geregelt. Soweit vertretbar hat die Schweiz bereits seit fünfzig Jahren ihre Einfuhrbedingungen mit denjenigen der Europäischen Union harmonisiert.

## Finanzierung

Bis 1913 waren die Gebühren für die grenztierärztliche Untersuchung in verschiedenen Erlassen geregelt. Die Verordnung von 1913 enthielt einen vollständigen Tarif für alle Tier- und Warenkategorien. Dabei war, wenn die

Der grenztierärztliche  
Dienst der Schweiz  
im 20. Jahrhundert

J. Schluep

Der grenztierärztliche  
Dienst der Schweiz  
im 20. Jahrhundert

J. Schluep

Gebühr die tarifmässige Entschädigung des Grenztierarztes nicht erreichte, ein Zuschlag bis zur Höhe der letzteren geschuldet. Zusätzlich war für jeden ausgestellten Passierschein eine Gebühr von Fr. –.25 zu entrichten. Der Grenztierarzt hatte, wie auch heute, keine Kompetenz zum Einzug von Gebühren; dies oblag dem Zoll-einnehmer. 1920 wurden die entsprechenden Artikel der erwähnten Verordnung abgeändert und die Gebühren nach oben angepasst, von Fr. 3.– pro Pferd auf Fr. 10.–, für Fleisch (50 bis 100 kg) von Fr. 1.– auf Fr. 3.–. Diese Ansätze wurden 1922 nochmals stark erhöht (Fleisch Fr. 10.–/100 kg) und auch in der Folge mehrmals angepasst. 1977 wurden die Vorschriften im Gebührentarif für Verrichtungen des Eidgenössischen Veterinär-amtes neu formuliert. Seit 1985 gilt die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen, die allerdings in den letzten Jahren bedeutende Änderungen erfuhr. Die Gebühren waren bis 1966 über die Deckung der eigentlichen Untersuchungskosten hinaus für die Äufnung des Tierseuchensfonds bestimmt, mit dem Argument, dass das Risiko für Seuchenausbrüche vorab dem Import anzulasten sei. So betrug die Ansätze für Fleisch und Fleischwaren lange Zeit Fr. 25.–/100 kg, später, bis zur Anpassung an die Ansätze der Europäischen Union, Fr. 4.–/100 kg. Mit diesen Ansätzen konnten die Aufwendungen des grenztierärztlichen Dienstes etwa gedeckt werden und entsprachen so den Anforderungen buchhalterischer Prinzipien. Ohne Quersubventionierung durch die grossen Zollämter wären indes die kleinen nicht „lebensfähig“ gewesen.

Die Entschädigung der Grenztierärzte war anfänglich pauschal mit einem Jahressalär geregelt. Dabei wurde von einer für das betreffende Zollamt erhobenen mittleren zeitlichen Belastung ausgegangen, und die Abfertigungszeiten des Zollamtes wurden entsprechend angepasst. Nach dem ersten Weltkrieg und in den Krisen-jahren musste der Bund sparen und die Grenztierärzte hatten substantielle Lohneinbussen hinzunehmen; viele Zollämter wurden für den Verkehr mit kontrollpflichtigen Produkten geschlossen. In neuerer Zeit wurden die hauptamtlichen Grenztierärzte in eine Lohnklasse des Bundes eingeteilt und entsprechend entlohnt. In einzelnen Fällen wurden für nebenamtliche Grenztierarzt Pauschalen festgesetzt; die übrigen wurden nach Zeitaufwand entschädigt. Die Regelung, Tierärzten mit Praxis höhere Ansätze zu gewähren als solchen ohne Praxis, wurde aufgehoben.

## Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit

Wenn der grenztierärztliche Dienst in früheren Zeiten in den Medien auftauchte, so ging es meist um persönliche Differenzen und kleine Skandale („der Grenztierarzt als Spion oder als Hehler“) oder um tierschutzrele-

vante Zwischenfälle beim Transport von Tieren. In neuerer Zeit änderte sich dies, und der Dienst stand vermehrt im Rampenlicht, vor allem im Falle von seuchenrechtlichen Einfuhrsperren und von sogenannten Lebensmittelskandalen. Beispiele sind: Hormone im Kalbfleisch aus Holland, Antibiotika in Fischstäbchen oder Listerien in Salami und im Rauchlachs. Auf besonderes Interesse stiess auch die Einfuhr exotischer Tierarten wie des schottischen Hochlandrindes, des Strausses, der Neuweltkameliden. Die (mehr oder weniger passive) Information der Öffentlichkeit durch das Veterinär-amt beschränkte sich auf die Quartalszahlen der Grenz-anstände, wo summarisch über Rückweisungen, Beschlagnahme und Einziehung berichtet wurde. Ab den frühen 1980er Jahren wurde ein Jahresbericht über die Tätigkeit des grenztierärztlichen Dienstes und die Ergebnisse der Laboruntersuchungen publiziert, was oft zu ausführlichen Berichten in der Presse führte. Zu besonderen Themen wurden öfters auch Fernsehberichte produziert.

## Die Umsetzung des Auftrags

Der Schwerpunkt der Kontrollen an der Grenze hat sich schon nach dem ersten Weltkrieg vom lebenden Tier zum Fleisch verschoben. In den Kriegsjahren kam der Import jeweils fast zum Erliegen. Nach dem zweiten Weltkrieg begann die Zeit wirtschaftlichen Aufschwungs und damit verbundener technischer Verbesserungen auf allen Gebieten, wie der Schlachttechnik, der Inspektion und des Transportes. Als unverarbeitetes Fleisch wurden und werden vor allem Spezialstücke importiert. Die Palette der Fleischerzeugnisse wurde immer breiter, mit einer Tendenz hin zu küchenfertigen und portionierten Spezialitäten. Das hatte auch Auswirkungen auf die Kontrolltätigkeit: von der „Fleischschau“ an der Grenze hin zur Anwendung immer präziser ausformulierten Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung.

Der Umfang des Verkehrs mit tierischen Erzeugnissen hat über die Jahrzehnte ständig zugenommen, derjenige mit lebenden Tieren aber abgenommen. Um das Jahr 1900 wurden etwa 300'000 Tiere eingeführt, 1950 noch gegen 60'000, um das Jahr 1970 und um 2008 etwa 10'000 Tiere (nicht inbegriffen die lebenden Fische [500 t] und die 2–3 Millionen Eintagskücken). An Fleisch, inbegriffen Geflügel, kamen 1900 etwa 8000 Tonnen an die Grenze, 1950 15'000 Tonnen, um 2008 etwa 170'000 Tonnen, davon mehr als die Hälfte Geflügel und Fisch.

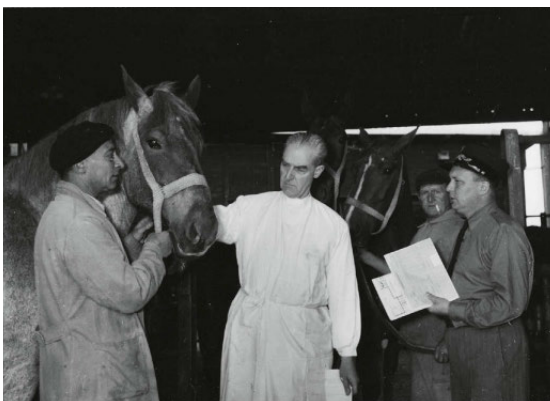
Der Tierschutz war beim grenztierärztlichen Dienst schon ein Thema, als die Schweiz noch keine gesetzlichen Vorschriften kannte, insbesondere beim Transit von Tieren auf der Gotthardlinie, in geringerem Mass



von Osten nach Frankreich (Gafner, 1964). Einen Höhepunkt erreichten die Tiertransite 1974 (9452 Pferde, 39'384 Rinder, 236'046 Schweine, 50'623 Schafe, ferner eine grosse Zahl Wild zum Aussetzen) (Rey, 1981). Heutzutage ist zwar der internationale Tiertransport immer noch aktuell, aber die Schweiz wird grossräumig umfahren, um den komplizierten und teuren Umlad auf die Bahn zu vermeiden.

Die Schweiz hat sich für den Abschluss des Artenschutzübereinkommens von 1973 stark engagiert; seit 1975 unterliegen Sendungen geschützter Tiere und Waren der grenztierärztlichen Untersuchung. Der Grenztierarzt an den für diesen Verkehr zugelassenen Kontrollstellen muss über sein tierärztliches Wissen hinaus zoologische Kenntnisse mitbringen, die ihm in regelmässigen Ausbildungskursen vermittelt werden. Zusammen mit der Einführung der Artenschutzkontrollen wurde auch das Spektrum der seuchenpolizeilichen Kontrollen ausgeweitet, indem auch Gegenstände, die Träger von Seuchenerregern sein können, wie Jagdtrophäen, der Kontrollpflicht unterstellt wurden.

Die grenztierärztliche Untersuchung – heute heisst es sinngemäss grenztierärztliche Kontrolle – umfasst und umfasst primär einen Vergleich der Tiere oder der Waren mit dem Begleitpapier, dem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis (im Falle von Tieren) beziehungsweise Ursprungs- und Genusstauglichkeitszeugnis (im Falle von vom Tier stammenden Waren). Ein Zeugnis wurde schon in den Anfängen des Dienstes verlangt; es sollte und soll ausschliessen, dass Tierkrankheiten eingeschleppt werden. Nach der Zeugniskontrolle folgen eine summarische veterinärmedizinische Beurteilung des Gesundheitszustandes der Tiere (Abb. 3) bzw. eine Überprüfung der Sendung mit den Sinnen und eine Beurteilung in lebensmittelrechtlicher Hinsicht. Zunehmend wichtiger wurden dabei mikrobiologische und chemische Untersuchungen, die aber kaum mehr an der Kontrollstelle selbst ausgeführt werden konnten. Die



**Abbildung 3:** Grenztierarzt Devey untersucht um 1960 in Basel ein Pferd.



**Abbildung 4:** Probenerhebung an der Grenze.

Grenztierärzte waren deshalb gehalten, im Verdachtsfall Proben zu erheben und sie in einem Laboratorium untersuchen zu lassen. Das Veterinäramt richtete nicht zuletzt wegen der Untersuchung eingeführter Lebensmittel Ende der 1960er/anfangs der 1970er Jahre ein chemisches und ein mikrobiologisches Labor ein (Häsler, 2003). Seither erhoben die Grenztierärzte im Sinne eines Monitoring nach periodisch wechselnden Programmen auch Proben bei unverdächtigen Tieren und Waren (Abb. 4). Untersuchungsparameter waren im chemischen Bereich zunehmend Rückstände von Fremdstoffen, vor allem von antibakteriell wirksamen Substanzen wie Tetracyclinen, Chloramphenicol, Chinolonen oder Nitrofuranen. Im Falle positiver Befunde, das heisst bei Überschreitung einer Höchstkonzentration, wurde die Sendung (falls an der Grenze zurückgehalten) zurückgewiesen, oder es wurde der betreffende Produktionsbetrieb auf eine schwarze Liste gesetzt.

Der Grenztierarzt gibt die Sendung im Normalfall, d. h. wenn alle Anforderungen erfüllt sind, zur Einfuhr frei. Sind nicht alle Anforderungen erfüllt, trifft er eine Massnahme. Bei einer Rückweisung kann die Sendung wieder ins Herkunftsland zurückgebracht werden. Ist die Ware gesundheitsgefährlich, kommt es zur Einziehung. Müssen weitere Abklärungen getroffen werden,

Der grenztierärztliche Dienst der Schweiz im 20. Jahrhundert

J. Schluemp

Der grenztierärztliche Dienst der Schweiz im 20. Jahrhundert

J. Schluep

wird die Ware beschlagnahmt. Schliesslich ist es seit 1977 möglich, eine Ware unter Vorbehalt freizugeben (heute heisst diese Massnahme „Behandlung“), das heisst dass nach der Einfuhr eine entsprechende Korrektur (z. B. Kennzeichnung) vorgenommen wird.

Tatsache, dass die Sendungen als Ganzes, vor ihrer Verteilung im Inland, präsentiert, und dass sie nach einheitlichen Kriterien beurteilt wurden. Im Falle von lebenden Tieren war die Präsenz des Grenztierarztes hinsichtlich tierschützerischer Anliegen von hohem Nutzen.

## Schlussfolgerung

Der grenztierärztliche Dienst hat im 20. Jahrhundert jeweils das getan, was ihm aufgetragen war. Er hat zu verhindern versucht, dass mit eingeführten Tieren und Waren Seuchen in die Schweiz eingeschleppt werden. In der Rückschau darf gesagt werden, dass dies im Grossen und Ganzen gelang, wobei die lange praktizierte wirtschaftliche Abschottungspolitik der Schweiz dazu wesentlich beigetragen hat. Im Bereich des Konsumentenschutzes könnte der Erfolg des grenztierärztlichen Dienstes allenfalls an den Lebensmittelvergiftungen gemessen werden, die sich nicht ereignet haben. Ein Vorteil der Kontrolle an der Grenze war zweifellos die

Im Rahmen einer Ergänzung der bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union wurde 2008 die Gleichwertigkeit des Veterinärrechtes der Schweiz und der EU festgestellt. Dies hatte zur Folge, dass seit 2009 Tiere und Waren aus der Europäischen Union sowie Norwegen und Island nicht mehr grenztierärztlich kontrolliert werden müssen. Anstelle der grenztierärztlichen Untersuchung ist die Kontrolle in den Herkunftsbeständen und die stichprobenweise Kontrolle am Bestimmungsort getreten. Der Bund kann zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier weiterhin Einfuhrverbote verfügen sowie Tiere und Waren beschlagnahmen und einziehen. Der grenztierärztliche Dienst bei den Flughafenzollämtern in Zürich und Genf bleibt für die Kontrolle von Tieren und Waren aus Drittländern erhalten.

## Literatur

*Eichenberger J.:* Die Entwicklung der veterinärrechtlichen Einfuhrkontrolle. Dissertation, Universität Bern, 1978.

*Gafner P.:* Die Schweiz im internationalen Verkehr mit Tieren und Fleisch. Schweiz. Arch. Tierheilk. 1964, 106: 616–623.

*Häsler S.:* Der Weg zum „Veterinärraum“ Schweiz A.D. 941-1886. Schweiz. Arch. Tierheilk. 2010, 152: 6–12.

*Häsler S.:* Die Laboratorien des BVET – ein Rückblick. BVET-Magazin 6/2003.

*Rey H.-U.:* Tiertransporte durch die Schweiz unter dem Aspekt der Seuchenbekämpfung und des Tierschutzes. Dissertation, Universität Zürich, 1981.

*Bundesarchiv:* Bestandessignatur  
7270(A): -/1 1898–1917, -/2 1913–1925, -/4 1917–1930;  
7270(B): 1968/171 1879–1949;  
7270(C): 1980/127 1955–1975;  
7270(D): 2001/50 1907–1993, 2003/28 1911–1994;  
Amtliche Sammlung des Bundesrechts ab 1848.

## Korrespondenz

Dr. Jakob Schluep  
ehemaliger Leiter des grenztierärztlichen Dienstes  
Epinette 24  
CH-1797 Münchenwiler  
E-Mail: jakob.schluep@bluemail.ch